

[ca. 1770, Hermannstadt (?):] Entwurf eines Schreibens von Brukenthal an Maria Theresia wegen des Zehntrechts der sächsischen Geistlichen sowie Forderungen um Rückzahlung von Schulden der Sächsischen Nation.

Orig. im Brukenthalischen Hausarchiv Hermannstadt, Q. 5. B. 13.

Bezug: Biographie, 1. Bd., S. 227-239 (auf Grundlage der dortigen Ausführungen S. 232f. erfolgte die ungefähre Datierung und Lokalisierung des undatierten Schreibens).

[Notizen des Kopisten am Anfang des Dokuments:]

Nro 39.

Q 5 B 13

[S. 1]

Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät etc. etc.

Ich erkühne mich in gegenwärtiger Schrift, eine wahrhafte, und aus *Diplomatischen* Urkunden gezogene Geschichte des Zehend-Rechtes, welches der Sächsischen *Clerus* in Siebenbürgen, von undencklichen Zeiten her, besitzt, zu Euer Majestät geheiligten Füßen zu legen.

Sie wird einen unumstößlichen Beweis von folgenden Hauptsätzen enthalten:

Erstlich: Die Sächsische *Nation* hatte das Freiheits-Recht, weder dem Königl. *Fisco*, noch sonst jemanden, sondern blos ihren erwählten *Parochen*, die Zehend-Gefälle abzugeben, und diese *Parochi*, gleichfalls ein Recht, die Zehenden von ihren Zuhöreren abzufordern.

Andertens: Die *Praelaten*, als Ertz-Bischöfe, Bischöfe und Pröbste hatten keinen Antheil, von denen Zehend Gefällen, in *Fundo Regio* mit Recht zu heben, gehabt: und was irgend einer dieser *Praelaten* beseßen, das hat Er, nicht *de Jure*, sondern *de Facto* beseßen.

Drittens: Die Zehenden der Sächsischen Geistlichen sind nicht *secularisiert* worden, und derjenige Theil der Zehenden, welchen der *Fiscus Regius* gegenwärtig ziehet, ist Ihm, blos Krafft des *Báthoreanischen* Vertrages A^o 1612 zugefallen.

Das Zehendreht am Geistlichen überhaupt, ist in Ungarn so alt, als die Königliche Krone. Der Heilige Stephan der erste König der Ungarn, zog es, mit andern vielem, aus den bewährten Gesetzen *Carls* des Großen, und machte es zu einem seiner unveränderlichen *Decrete*. Es heißt: *Si cui Deus Decem dedit, Decimam Deo det*. Dieses angezogene *Decret*, welches nicht ohne Einwilligung der Stände abgefaßet worden, zeigt deutlich genug an, daß die Zehenden ursprünglich nicht *Fiscal* Einkünfte, sondern vielmehr *Proventus pure Ecclesiastici* waren, und seyn sollten.

Da sich aber dieses Gesetz so allgemein ausdrücket; so war es kein Wunder, daß in der Folge der Zeiten, bey dem Anwachse verschiedener Geistlichen Würden, auch verschiedene Mißfälligkeiten wegen der Zehend-Abgaben, und Einnahmen entstunden. Bald suchte man hier und da, sein Zehendreht weiter auszudehnen, als die Gränzen der Länderreyen, die zu einer Ortschaft gehörten, zuzulaßen schienen: bald wollte man sich, sowohl von Seiten des Geistlichen, als auch Weltlichen Standen, von der Abgabe der Zehenden an die *Parochen*, entweder gänzlich, oder zu Theile befreyen. Der König *Colomann* hob, im Jahr 1100. diese Streitigkeiten durch ein *Decret*, welches Genau bestimmte, wer Zehenden zu geben verpflichtet, und wer sie eigentlich zu nehmen berechtigt sey. Es befahl, daß Erstlich: ein jeder ohne Ansehen der Person und Würde die Zehenden zu liefern habe; es befahl Andertens: daß ein jeder sie an diejenige Kirche, auf deren *Terrain* oder Hattert er den Feldbau triebe, abzureichen verbunden seyn sollte. Die Worte drüken dieses klar aus: *Cujus libet personae Dignitatis, Ecclesiae Decimationem persolvant, in cujus Territorio agriculturam exercent, aut vindemiant.*

Diese in Ungarn, in der Zehend Sache recht gesetzte Einrichtung dehnte sich auch auf das Fürstenthum Siebenbürgen aus. Nur was die Seckler, so in diesem Lande wohnen, betraf, mußte es eine Ausnahme leiden. [S. 2]

Diese *Nation* besaß Vorrechte, welche sie von Zehendabgaben frey hielte, und sie haben diese ihre Freiheit bis auf den heutigen Tag behauptet. Die *Comitatenser* aber, und die angeseßenen teutschen Völker ließen sich willig von diesen angezogenen Gesetzen regieren. Insonderheit gefiel es den vielen, unter dem König *Geysa* dem Zweiten Anno 1143 ins Land berufenen teutschen *Colonien*, die sich an ihre übrigen schon lange her angeseßenen Landsleute anschloßen, das Zehendreht, auf den nehmlichen Fuße zu sehen. Sie waren schon, ehe sie sich im Lande niederließen, gewohnt, ihre Zehenden, an niemanden anders, als an ihre unmittelbare Seelen-Sorger abzugeben. Sie ließen sich dazu von den göttlichen Befehlen im alten Testament, von den Verordnungen ihrer vorigen Beherrscher, von dem allgemeinen Kirchen Rechte, und alten *Concilien*-Schlüßen, die alle zusammen hierauf abzielten, ungezwungen leiten. Auf diesem Fuße stunde also zu diesen Zeiten die Zehend Sache, unter den Teutschen in Siebenbürgen. Ein jeder *Parochus* bediente sich des Rechtes alle Gattungen von Zehenden, aus dem *Terrain* seiner *Parochie* zu ziehen. Er bediente sich des Rechtes auf sogar vor anderen Geistlichen selbst, wenn es der Fall war, von Ertz-Bischöffen und Bischöffen, von den in seiner Parochie angebauten Früchten, die Zehenden zu heben.

Kaum waren etwa 60 bis 70 Jahre verflossen, so hatten erwähnte Teutschen das Schicksal, daß ihre, vom König *Geysa* ihnen verliehene Freiheiten von verschiedenen Seiten gekränkt wurden. Auch das Zehendreht der Geistlichen litte mit. Sie klagten dieses alles im Jahr 1224. dem *König* Andreas dem zweiten, mit vieler Empfindung, und baten um die Wiederherstellung ihrer urspringlichen alten Freiheiten, die sie auch wirklich von diesem weisen und gütigen König erhielten. Das berufene *Privilegium Andreanum* enthält den ungezweifelten Beweis davon. Der Artikul, der die Zehend-Sache betrifft, lautet in demselbigen also: *Teutones --- Sacerdotes vero suos libere eligant, electos representent, ipsisque Decimas persolvant ---*. In diesen Worten wird augenscheinlich!

Erstlich: Der *Fiscus* von dem Genuss der Zehend-Gefälle, unter der Teutschen *Nation*, durchaus ausgeschlossen.

Andertens: werden alle Zehenden, ohne besondere bestimmte Einschränkung in Absicht auf ihre *Quantitaet* oder *Qualitaet*, den von dem Volke selbst erwählten Seelen-Sorgern, oder *Parochen* zugetheilet.

Drittens: werden die Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Pröbste, da sie nach dem alten Styl nicht *Sacerdotes*, sondern *Pontifices*, und *Praelati* hießen, und da sie nie von dem Volke, zu ihrer Würde erwählt und vorgestellt wurden, ganzlich abgewiesen. Und

Viertens: werden Kraft dieses, die von dem Sächsischen Volke vor sich erwählte und vorgestellte *Parochi*, wider alle Gesetze, die etwa in der Zehend-Sache eine ihnen nachtheilige Abänderung auf die Zukunft machen konnten, in ihrem Zehendrechte *privilegialiter* gesichert.

Mehr als zehnmal ist dieses *Privilegium*, mithin auch das darinnen enthaltene Zehend-Recht Jahrhunderte hindurch in seiner völligen Kraft von Königen und Fürsten bestätigt worden.

König *Carl I.* that solches im Jahr 1314. K. *Ludwig*, A^o 1366. Die Königin *Maria* A^o 1383. K. *Sigmund* A^o 1384. und 1435. K. *Mathias* A^o 1486. K. *Ladislaus* A^o 1493. u. A^o 1511. Kayser *Ferdinand* der 1. A^o. 1552. Der Fürst *Stephan Batori* A^o 1583. Der heilige K. *Leopold* A^o 1693. Höchstdeßen *Diplom* sich so ausdrücket: *Confirmamus fidelibus Statibus omnes Hungariae Regum, similiter omnium a tempore separatae ab Hungaria Transsylvaniae, ejusdemque Principum, Donationes, Collationes, Privilegia et denique quaevis Beneficia ac Bona sive Privatis, sive Civitatibus ac Communitatibus et Coetibus, sive cujuscumque ex receptis Religionibus addictae Ecclesiae, Parochiae, ac Scholae, tam in Transsylvania, quam partibus Hungariae facta, et date, etiamsi aliquando ad aliquam [S. 3] Ecclesiam, Conventum, et Capitulum pertinuerint, ita ut nemo omnino hac occasione in suis Bonis, nec*

per nos, nec per quemcunque Sacri Orinis virum, impetendo, aut actionando turbetur. Sed unusquisque ea quae nunc habet et possidet, in posterum etiam teneat, et possideat, secundum dictas Regum et Principum Donationes.

In dieser wiederholten Bekräftigung fand auch das Siebenbürgische *Productions*-Gericht vor wenigen Jahren hinlänglichen Grund, dieses *National Privilegium* des Königs *Andreas*, durch einen richterlichen Ausspruch vor ächt und kräftig zu erkennen.

Dergestalt genoß also, in der Folge der Zeiten, ein jeder Pfarrer, ohne Widerspruch der K. Kammer, und Besorgniß durch neue Gesetze und *Decrete* der Könige, dieß *Privilegium* gekränkt zu sehen, die ganze Zehenden von seiner Gemeinde, ruhig und ungestört bis um die Mitte des 14^{ten} Jahrhunderts. Hier wurde dieses Zehend-Recht, in dem Burtzländer *Decanat*, zum erstenmal verletzt; ein gewißer *Leucus* Graf der *Szekler*, nahm mit Beihülfe eines Kronstädter Beamten *Petrus*, unter dem Vorwande der gemeinen Wohlfahrt, die Sicherheit der Grenzen zu decken, eine *Quarte*, aus dem volligen Zehenden der *Plebanorum*, mit Gewalt zu sich. Auf die Gerechte Klagen über die Eingriffe in die Zehend-Freiheiten, befiehlt aber *Stephanus Dux*, die Königin *Elisabeth* und der König *Ludvig* nacheinander: daß die abgenommene Zehend-*Quarte*, an ihre rechtmäßige Besitzer die *Plebanos* zurückgegeben werden sollte; daß sich niemand unterfangen sollte, irgend einen Theil ihrer Zehenden ihnen zu entziehen, und, daß ihnen die Zehend-Gefälle alle ganz ohne Abbruch gelaßen werden sollten. Die Worte des *Stephanus* sind folgende: *Damus in Mandatis, quod nullam partem Decimarum Ecclesiarum dictarum recipere, nec vobis usurpare praesumatis. Ao 1351.* die Königin *Elisabeth* drücket sich also aus: *Ad nostram notitiam pervenit, quod - conentur tollere quartam partem de Decimis pertinentibus ad ipsos /:Plebanos:/ - mandamus quatenus - ipsis Decimas praefatis Plebanis, in toto et integraliter, percipere permittatis, Anno 1352.* Und der König *Ludvig* sagt: - *quod vos quartam partem omnium Decimarum ipsorum a quibuslibet Ecclesiis, in eodem Comitatu Brassov existentibus, indebite et injuste, auferre, et auferri facere niteremini; Quare mandamus - - quatenus praedictas Decimas praefatis Plebanis, plenarie et integraliter dimittatis etc. Ao 1355.*

Die Wiederherstellung dieser abgenommenen *Quarte* erfolgte wirklich auf ein *Decret* dieses Königs, im Jahr 1361, und selbst der Erz-Bischoff von Gran, von welchem das Burtzländer und Hermannstädter *Decanat* mit noch einigen andern, auf dem Königsboden, in pur Geistlichen Angelegenheiten, abhingen, fügte als *Legatus* des Pabstes eine förmliche Bekräftigung dieser Zehend-*Restitution* noch bey; und gab also, auf eine feierliche Art zu erkennen, daß auch Er selbst keinen Antheil an erwähnten *Parochial* Zehenden hatte.

Im Jahr 1393. und 1412. wurde der Sächsische *Clerus* aufs neue hintereinander genöthiget vor sein Zehend-Recht zu kämpfen, der damalige Pabst schickte *Collectores* nach Siebenbürgen, mit dem Befehl, von einem jeden *Plebano* die Hälfte seiner Zehende, auf seine, des Pabstes Rechnung auszuheben.

Der *Clerus* wandte sich zum König *Sigismund* und bath um Schutz und Bedeckung seiner alten Zehend Freiheiten. Zwey *Decrete*, das eine im Jahr 1392, das andere 1412 kamen ihnen diesfalls zu statten. Beide sind an alle *Plebanos* der Sächsischen *Universitaet* gerichtet. In denselbigen erkläret sich der König vor die uralte Freiheiten Derselbigen im Genuße der ganzen Zehenden, mit dem nachdrücklichen Befehl, den *Collectoribus* und *Sub-Collectoribus* des Pabstes selbst die abgeforderte Helfte der Zehenden, gar nicht verabfolgen zu laßen.

So blieben die Sächsischen *Parochi* alle, auch sogar wieder das Verlangen des Pabstes, bey dem Genuß ihrer *privilegierten* Zehenden. Nur in dem Kleinschelker *Decanat*, maßte sich im Jahr 1414. der *Albenser* Bischof die Hälfte der Zehenden an. *Stephanus* war es, der in besagtem Jahre, den erwehnten *Parochis* zwo *Quarten* widerrechtlich und gewaltsam wegnahm.

Die Klagen über dieses Unrecht kamen vor den Pabst *Johannes* den XXIII^{ten} der mit vielem Nachdruck in einer Bulle diese Gewaltthätigkeit des Bischoffs strafet, und die [S. 4] abgenommene zwo Zehend-*Quarten* den *Plebanis* zurücke zu geben befiehlt.

Quamvis lauten die Worte: *Perceptis omnium et singularum Decimarum ad ipsos Rectores Ecclesiarum ipsorum tam de Jure, quam etiam de antiqua, et approbata et hactenus pacifice observata Consuetudine pertinuerint: tamen Venerabilis Frater noster, Stephanus Episcopus Transylvaniensis, falso adserens perceptionem et Jus hujusmodi ad se spectare, singulos Rectores ipsos, quo minus Decimas hujusmodi percipere, et praefacto Jure gaudere valeant, contra Justitiam impedire praesumit; - Singulis Rectoribus dictarum Parochialium Ecclesiarum de praefatis Decimis, eadem auctoritate integre respondere.* Dieses wirkte so viel, daß besagte *Plebani* des Kleinschelker *Decanats* wieder in den Genuß des Rechtes, auf alle und die ganze Zehenden eingesetzt wurden. Nach etwa 90 Jahren wurden diese *Plebani*, vom Siebenbürgischen *Nicolaus de Bachka*, wegen der zwo Zehend *Quarte* aufs neue angefochten. Gefängniße der Geistlichen, Kirchen-*Censuren*, die den Bauern auferleget wurden, waren so mächtig, daß die Gewalt desselbigen die Oberhand behielt. Die nachfolgende Bischöffe genoßen also nicht *de Jure*, sondern *de facto* diese Einkünfte, bis sie Anno 1556 mit allen Bischöfflichen Gütern, blos weil sie in dem Verzeichniß derselben stunden, *secularisiret* wurden, und dergestalt dem *Fisco* zufielen.

Die Geschichte liefert noch mehrere Beweise von dem besagten Zehend-Recht der *Parochen*, und dem Genuße desselbigen in gewissen Streitigkeiten der *Plebanorum* unter sich selbst. Unter andern will ich nur eins anführen. Zween *Plebani* in Hermannstädter *Decanat*, der eine in Salzburg, der andere in Stolzenburg, sind über die Zehend Gefälle eines Gewißen, zwischen beiden Orten liegenden *Terrains*, uneinig. Das *Costnitzer Concilium*¹ entscheidet Ao 1416. vor den Stolzenburger *Pleban*, und spricht ihm das Recht auf die Ganze Zehenden zu. *Sigismundus* bestätigt Anno 1418. diesen Costnitzer Ausspruch mit seinem Königlichen Worte. Jene nachdrückliche Verordnung des Königs *Sigismundus* vom Jahr 1453. in Ansehung des ganzen und völligen Wein-Zehends vor die *Plebanos*, redet ganz bestimmt von dem Zehenten Theil des Mostes, mithin nicht blos vom 4^{ten} Theil, sondern vom ganzen und ungetheilten Wein-Zehenten.

Es heiset ausdrücklich darinnen: *Percepimus; quod non veram et justam Decimam partem musti, sed tantum quantum volunt, in ipsorum Plebanorum doliis reponerent - ferner: Si ex vobis aliquos ipsi Plebani, et eorum Decimatores ex conspectione ipsorum cellariorum non veras et integras Decimas persolvisse compererint, et tum tales Defectum hujusmodi Decimarum sine omni retinentia - supplere debeant, ac teneantur. Volumus etiam, ut nullas omnino quovis quaesito colore, et allegatione, se a vestrarum ac justarum et integrarum Decimarum solutione se retrahat.*

Der König *Ladislaus* bestätigte diese kräftige Bedeckung Ao 1451. und befahl dem *Matthaeus* dem Siebenbürgischen Bischoff, alle darwiderhandelnde, sogar mit der Kirchen *Censur* zu dieser Schuldigkeit anzuhalten.

Es erhellet aus diesem allem klar und deutlich, daß die Sächsischen *Parochi*, bey allem erwähnten gewagten Eingriffen in ihr Zehend-Recht, dasselbige dennoch beständig behauptet, und ihre Zehenden, weder mit dem *Fisco Regio* noch mit irgend einem Erz-Bischoffe, oder Bischoffe, oder Probst, mit Recht habe theilen müssen. Der Siebenbürgische Bischoff hatte, außer der *Taxe* des *Charitativi Subsidii et Sustitutionum*, von besagten *Plebanis* vorher nichts zu ziehen. Der Pabst *Bonifacius* erklärte sich hierüber zu Anfang des 15^{ten} Jahrhunderts, in einer Bulle an den Siebenbürgischen Bischoff, auf die aber die unmäßige Abforderungen des *Census* und der Taxen, von den sächsischen *Plebanis* geführte Klagen, sehr nachdrücklich, und bestimmt. *Parochos Saxones* heißt es; *Episcopo nihil ultra praeter Charitativi Subsidii et Institutionum Taxam semel praestandam teneri.*

¹ Konstanzer Konzil.

Der Faden der gegenwärtigen Abhandlung leitet mich nun mehro auf die Zeiten der *Secularization*, die gleich nach der Religions-Aenderung in Siebenbürgen erfolgte. [S. 5] Die Wahrheit der Geschichte, die *Diaetal Articul*, worauf sich diese *Secularization* stützt, die Umstände der damaligen Zeiten, die Schutz- und Versicherungs-Briefe, die wir in Händen haben, beweisen unumstößlich, daß diese unsere offerwähnte *Parochial* Zehenden, in der Sächsischen *Nation* nicht sind *secularisiret* worden.

Die Geschichte meldet, daß bey der allgemeinen Religions-Veränderung, so im Jahr 1544 in Siebenbürgen vorging, die Sächsische *Nation* ihre uralte Freiheiten, auch in Absicht auf das Zehend-Recht behalten haben. Das Volk erwählte sich, Kraft des *Andreanischen Privilegiums*, Priester ihrer angenommenen Religion, und ließ ihnen zugleich die Zehend-Einkünfte zufließen. Die Königin *Isabella* hatte sie schon im vorigen Jahre mit einem Schutzbriefe, der sowohl die großen, als kleine Zehenden dem *Plebano* ausdrücklich zugesagt, gesichert, und *Ferdinandus* der Erste König von Ungarn bekräftigte der *Nation* ihr *Andreanisches Privilegium Anno 1552.* mit allen seinen *Articuln*, folglich auch das Zehend-Recht ihrer Geistlichen.

Im Jahr 1556. mußte der Siebenbürgische Katholische Bischoff *Paulus Abstemius*² das Land räumen, und deßen Güter und Einkünfte, und alles was nur in dem Bischöflichen Registern eingetragen stunde, wurde von den Landes-Ständen *secularisiret*. Der *Diaetal Articul* lautet also: *Quaecunque Decimae, fruges, vina, aliaque in hoc Regno - - in rationam Domini Episcopi /:cadentia:/ ea quoque occupari faciat Dominus locumtenens.*

Wahr ist es, daß gleich nach der Religions-Aenderung, nebst den Bischöflichen Gütern und Einkünften, auch alle Güter u. Einkünfte der *Catholischen Capitul* u. Geistlichen *Convente* in Siebenbürgen mit *Secularisiret* wurden, und daß die Zehenden der *Parochorum* in den *Comitaten*, von den Grundherren gegen eine jährliche *Arende*, so dem Fürsten gaben, in den Besitz und Genuß genommen wurden.

Wahr ist es, daß die ungarische und zeklerische Stände, bey der Königin *Isabella*, auch die *Secularisation* dreyer *Quarten* der auf dem *Fundo Regio* fallenden *Parochial* Zehenden mit in den Vorschlag gebracht haben; aber die Geschichte versichert auch, daß die Sächsische *Nation* Kraft ihrer uralten *Privilegien*, ihre Zehend-Gefälle ihren eigenen Seelensorgern zu geben, diesen Vorschlag vermittelt habe: und also die Sächsische *Parochen* dazumal wirklich im Besitz der ganzen Zehenden geblieben. Der von den Landesständen gleich in dem folgenden Jahre 1557 vestgesetzte *Diaetal-Articul*, drückt gleichsam das Siegel der Wahrheit

² Bornemisza.

darauf. Er bestätigt die Sächsischen *Parochen* in dem beständig fortdauernden Genuß der ganzen Zehenden, ohne Ausnahme auch nur einer einzigen *Quarte*.

Die Königin *Isabella* war arm, und alle nachfolgende Fürsten, nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn, hatten nicht allzureichliche Einkünfte, den Glanz der Fürstlichen Würde zu erhalten. Und in dieser *Collision* hätten sie leicht verleitet werden können, auch unseren Zehend Freiheiten wehe zu thun. Aber sie thaten es nicht. Die Gerechtigkeit der Sache, und die heilige Königliche und Fürstliche Versicherungen behielten bey ihnen die Oberhand.

Isabella bezeugte dieses, in zwene nacheinander ertheilten Schutz-Briefen: Anno 1558 und 1559. In dem ersten heißt es: *Volumus, ut nullus, se a vestrarum et justarum ac integrarum Decimarum Solutione retrahat.* In dem weiten: *Nullus omnino vestrarum Ecclesiarum Saxonicalium, Plebanos, atque Ministros in suis Juribus et antiquis libertatibus, imo etiam perceptione fructuum, Decimarum Imolumentorum annuorum, impedire, turbare, molestare, aut sub quocunque praetextu et colore in iis inquietare lacessere damnificare debeant etc.*

Johannes Sigismundus thut das nehmliche mit vielem Nachdruck: Anno 1563: *Cum autem Decimae* spricht Er *per divos Antecessores nostros Reges Hungariae Ministris Ecclesiarum donatae et collatae sint, - mandamus, ut omnino in preterum universas Decimas, musti, frugum, avenae, milii, canabis, etc. integre et liquide [S. 6] aliisque e terra nascentibus ex apibus agnellis etc. - etc: Stephan Batori redete Anno 1575. aus eben dem Tone, und *Christoph Batori* drucket sich Anno 1579 also aus: *Mandamus - quatenus de universis frugibus Decimas plenarie Pastoribus persolvere debeatis.**

Zwar wurde eben dieser Fürst *Christoph Bathori* gleich darauf Ao 1589 von den Landes-Ständen aufs neue angegangen, drey Zehend-Quarten den Sächsischen Geistlichen abzunehmen, und sie nur bey einer einzigen zu laßen.

Der Fürst aber kannte die in ihrem Herzen wider die *Nation* schielende Triebfedern dieses Anschlages wohl. Die Antwort darauf ist voll von Gnade und Gerechtigkeit. Sie stehet in den *Actis Diaetalibus*, und ist folgende: *Priorum nostrorum Antecessorum Privilegia, non licet, non convenit mutilare, aut revocare, Nemo sine justa et bene perpensa examinataque Causa debet, privari suis Proventibus, vel Privilegiis, - - volo itaque et mando, ut de reliquis Regni necessitatibus proponatis et disponatis, ac Decimas intactas relinquatis.*

Die Landes-Stände gaben nicht nach, sie drangen in Ihn, konnten aber diesem gerechten Fürsten zu weiter nichts bringen, als daß er eine *Quarte*, gegen jährliche Verpachtung übernahm, und die übrigen drey *Quarten*, der beliebigen und willkürlichen Benutzung der

Geistlichen unverletzt ließ. Dieses erhellet aus folgenden Worten seines ertheilten Pacht-Freiheits-Briefes: *Ex Sentantia et Deliberatione Dominorum Consiliariorum nostrorum, a singulis Pastoribus Ecclesiarum Saxonicalium unam Quartam Decimarum, quotannis in rationem nostram, pro justa Arenda et pretio recipiendam duximus in eodem Pastores atque eorum Successores universos gratiose assecurandos, et affidendos, quod ipsis pretium seu Arendam ejus Quartae plene ac integre sine omni defectu persolvi curavimus - - de reliquis vero tribus Quartis plenam atque omnimodam eis damus facultatem, plenumque et omne Jus attribuimus, easdem vel pro semetipsis retinendi, vel pro aliis quibuscunque voluerint conferendi.*

Die Gerechtigkeitsliebe dieses Fürsten ging noch weiter. Er zwang nicht alle Geistlichen durchgehends, daß sie ihm eine *Quarte* ihrer Zehenden, in *Arend* geben mußten. Die Burzländer und noch einige Pfarrer weigerten sich solches zu thun, und behielten alle ihre Zehenden ganz vor sich, ohne daß der Fürst sich dadurch vor beleidiget schätzte. Die Bistritzer Geistlichen hingegen richteten ihre *Convention* so ein, daß sie dem Fürsten eine *Quarte* von Waitzen, Rocken, Gersten, Haber und Wein verpachteten, die übrigen Gattungen von zehendbaren Sachen, sammt den drey *Quarten* der jetzt erwähnten nicht aus den Händen ließen.

Der Fürst hielt auch der Geistlichkeit sein gegebenes fürstliches Wort heilig, u. zahlte die Gebühr vor die in *Arend* genommene *Quarte*. Er setzte über das auch noch vest, daß, wenn er diese *Arend-Quarte* länger nicht behalten wollte, sie wiederum an ihre erste die Geistlichen zurückfallen sollte.

Der Sächsische *Clerus* hat über diese jetzt erwähnte Verpachtung einer Zehend-*Quarte* und dem Rechte, die drey übrigen *Quarten* vor sich zu brauchen, Schutz- und Versicherungsbriefe vom *Sigismund Bathori*, im Jahr 1594. vom *Andreas Bathory*, Anno 1599, von *Michael Vayvoda*, Ao 1600, von *Georg Basta*, Anno 1602, von den Landes-Ständen, Ao 1606, vom *Sigismund Rakotzi*, Ao 1607. von *Gabriel Bathori* Ao 1609.

Es erhellet hieraus klar und deutlich, daß durch die *Secularization* dem *Fisco Regio* zwar alle Bischöfliche Einkünfte, und Einkünfte einiger geistlichen *Convente* in den ungrischen *Comitaten*, sammt den Zehenden im Kleinschelker *Decanate*, weil sie im Bischöflichen Register stunden, und sammt dem *Censu cathedratico* von den Sächsischen *Parochis*, in *Fundo Regio* unversehrt geblieben. Einige Pfarrer genossen die Zehenden Ganz in *Natura*, die andern genoßen drey *Quarten* in *Natura*, und die den Fürsten verpachteten [S. 7] einige *Quarte* in *aere*.

Und so stunde es mit den Zehenden der Sächsischen Geistlichkeit in *Fundo Regio*, bis der wegen seiner Härte und Strenge gefürchtete Fürst *Gabriel Bathori* zwar eine *Quarte* dieser Zehenden genoß, aber den Gebührenden Preis der *Arende* den Geistlichen versagte: Ihre geführte Klagen, ihr oftmals wiederholtes Ansuchen brachte diesen Fürsten mehr auf als sie ihn erreichen konnten.

Ein Vorwand der Untreue, die man aus der überwiegenden Neigung der Geistlichen gegen das Allerdurchlauchtigste Oestreichische Haus schließen wollte, verleitete Ihn im Jahr 1611, zu dem harten Entschluß, der Sächsischen Geistlichkeit die drey *Quarten*, die Er nicht in *Arende* hatte zu *confisciren*. Aber diese Angabe dauerte nicht lange. Er wiederrief diesen harten Schluß, und bekräftigte sie Anno 1612. in dem völligen Besitze der drey *Quarten*, doch unter der, auch von den Sächsischen Ständen gebilligt, und angenommenen Bedingung, die einmal verpachtete *Quarte*, auf immer, ohne Erlegung der *Arende* zu genießen. Das hierüber ausgefertigte *Privilegium* drückt sich also aus: *Ordo etiam Ecclesiasticus Saxonicae Nationis in istis Disturbiis - - parum abfuit, quia nonnullis hostibus nostris conniventia fuerit insimulatus, Adeo quidem, ut in tam turbulendo rerum Statu, ingruentibus subinde variis et inevitabilibus Regni necessitatibus, tres illas Quartas /:ut vocant:/ Deimarum, quas ex integris Decimis /:una Quarta jamdudum Anno videlicet 1580 redemptibili pretio Fisco Regni Dublico applicata:/ pia liberalitate Divorum quondam Hungariae et Transsylvaniae Regum ac Principum pro se suisque Successoribus per singula eorum Capita ac Parochias colligi, iis libere uti, frui solitas, in Comitibus Generalibus Claudiopoli Anno 1611 die 10^a Maji ec mandato nostro indictis et celebratis /:exceptis Parochiis in Sede Saxonicali Kohalmilensi et Bistriziensi:/ fisco nostro applicari et attribui fueramus, intenveniente jam in propria persona ipsorum Dominorum Pastorum, quam etiam praecipuorum quorundam - - intercessione, totales et integras partes tres Decimarum illarum, quas annuatim per singula Capitula Ecclesiastica Parochialis, in omnibus Civitatibus, Villis, pagis, saxonicalibus in Fundo Regio terminatis et locatis - - Decimas, utpote frumenti, vini, avenae, hordei, siliginis, malii, lini, canabis, speltarum, bladorum, et aliarum rerum decimari solitarum e terra nascentium ipsi Reverendae Universitati Saxonicarum Ecclesiarum, singulisque in eadem comprehensis et habitis, juxta morem antiquitus usurpatum, atque ex piis collationibus Divorum quondam Regni Hungariae et Transsylvaniae Regum et Principum - - aliquoties confirmatum Litterisque Privilegialibus roboratum, vicissim restituendas, dandas, donandas, et conferendas, his tamen interjectis conditionibus; Nun folgen nach der Reihe die vestgesetzten, und von der Geistlichkeit beständig bis auf den heutigen Tag erfüllte Bedingungen, unter welchen die letzte diejenige ist, welche den, vormals unter dem *Christoph**

*Bathori stipulirten Pacht-Preis aufhebet; da es heisset: Quartam illam ex Decimis unam jam dudum, uti praemissum est, Fisco Regio Publico applicatam unanimi Consensu et Suffragio Reverendorum Dominorum Pastorum abrogato penitus atque sublato illo Arendae Pretio quo ab initio, sicuti praefatum est, redimere in mone positum fuit, conventum et peractum est inter nos, atque Primores totius Nationis Saxonicae utriusque Status, ut a modo in posterum, successivis semper temporibus, nos et Successores nostri legitimi, videlicet Transsylvaniae Principes, praescriptam unam Quartam Decimarum absque ulla Arenda sive Taxa solutione in omnibus Civitatibus /:exceptis territoriis nonnullis, quibus antea integre remanserunt:/: dieses zielt auf die Kronstädter, Bistritzer, und die übrigen Pfarrer, welche vormals gar keinen Theil ihrer Zehenden dem Fürsten verarendiret hatten: / *pro sese colligere ac cumulare, - - valeamus, Successoresque nostri valeant, atque possint: etc:**

Der in eben diesem Jahre gefertigte *Diaetal-Articul*, ist gleichen Inhaltes. Die Landes-Stände erkennen in demselbigen den alten rechtmäßigen Anspruch [S. 8] der Sächsischen Pfarrer auf die Zehenden, bestätigen die Wiederherstellung der drey Zehend *Quarten*, welche der Fürst *Bathori* dem größten Theil der erwähnten Pfarrer weggenommen, aber bald wieder zurückgegeben hatte.

Auf diese Weise war nun das Zehend-Recht in Siebenbürgen, in drey Aeste vertheilet, dergestalt, daß es

Erstlich Zehenden gibt, welche die Grundherren an einigen Orten, als *Nobilitar* und *Dominal* Einkünfte, einzusamlen haben, wovon dem *Fiscus* keine *Arende* zufällt.

Anderdens: Zehenden so *jure Fiscalis* heißen, und von dem der *Fiscus Regius* sowohl in den *Comitaten*, seit der *Secularisation* eine vestgesetzte *Arende* ziehet, als auch auf dem *Fundo Regio* eine Zehend *Quarte*, so dem *Fiscus Regius* Kraft dem *Bathoreanischen* Vertrages und des angezogenen *Diaetal Articuls*, angehören.

Drittens: *Parochial* Zehenden, welche den Pfarrern, so wohl in den *Comitaten* als auch auf dem Königsboden *privilegialiter* und gesetzmäßig von Rechts wegen zukommen. Und diese *Parochial*-Zehenden auf dem *Fundo Regio* waren wiederum, in Ansehung der zu hebenden Antheile, in verschiedene Zweige getheilet, nemlich:

Alle Pfarrer, die dem *Christoph Bathori* Ao 1589 eine *Quarte* verpachtet hatten, und dem *Gabriel Bathori* eben diese *Quarte* Ao 1612. ohne weitem Anspruch auf die *Arende*, übergaben, waren in dem Besitze der drey übrigen *Quarten* von allen Gattungen und Arten der Zehend-Früchte.

Andertens: diejenigen Pfarrer, die dem Fürsten nie einen Theil der Zehenden verpachtet hatten, sondern in Kraft der *Privilegien* sie alle ganz vor sich behalten, genoßen forthin alle vier *Quarten*, das ist, die ganze Zehenden aller zehensbaren Früchte. Hieher gehören die Burzländer und *Szássváros* Geistlichen.

Drittens: diejenigen, nemlich die Bistritzer, welche dem Fürst *Christoph Bathori*, nur von Waitzen, Rocken, Gersten, Haber und Wein, eine *Quarte* überließen, genoßen alle übrige Gattungen der zehensbaren Einkünfte vor sich ganz ohne Abbruch.

Viertens: Die Kleinschelker, welchen noch vor der *Szeczularization* der *Albenser* Bischoff zwei *Quarten* mit Gewalt weggenommen, die dann *Anno* 1556. mit den Bischöflichen Gütern, in das *Fiscal Register* übergangen, blieben in dem Besitz der noch rückständigen zwei *Quarten*.

Damit nun in der Folge der Zeiten, allen Zwistigkeiten, die aus dem angeführten Unterschiede der Zehend-Einnahme, entstehen könnten, vorgebeugt würde, so verordneten die Landes-Stände heimlich, daß *Fiscal Register* verfertigt werden sollten, in welche, die dem *Fisco Regio* nunmehr eigen gewordene Zehend-*Quarte* eingetragen wurde. Diese Verordnung ist einstimmig zu einem Gesetze gemacht worden, und stehet in dem *Approbat. Constit.*

Im Jahr 1615 wurde wirklich dieses beschlossene *Fiscal Register* verfertigt. Und der Augenschein beweiset unwidersprechlich, daß nur eine einzige *Quarte*, der durch das *Privilegium Bathoreanum*, dem *Fisco* zugefallenen Zehenden, darinnen verzeichnet stehe.

Mehr als ein, und ein halbes Jahrhundert von diesem Zeitpunkt an, ist die angezeigte Aushebung der Zehenden, von Seiten des *Fiscus* sowohl, als auch des Sächsischen *Clerus* auf Königs-Boden im Gebrauch gewesen.

Auch hier liefert uns die Geschichte der nachfolgenden Zeiten gewisse Urkunden, welche diesen Gebrauch unumstößlich beweisen.

Im Jahr 1640. bekräftiget die Fürstin *Catharina Brandenburgica* besagten Gebrauch förmlich, und thut der willkührlichen Eingriffen, so die damaligen *Fiscal* Pächter in die drei *Quarten* der Geistlichen wagten, den kräftigsten Einhalt.

Der Fürst *Michael Appaffi* begnehmiget *Ao* 1688 bey Gelegenheit einer [S. 9] außerordentlichen Auflage, die dazumal auch die Geistlichkeit traf, den Schluß, diese Auflagen nach Maßgabe der drei oder vier *Quarten*, so die Pfarrer hie und da zu heben hatten, bestimmt und abgefordert werden sollten.

Im Jahr 1650. wurde aufs neue ein *Fiscal Register* verfertigt. Dieses aber enthält von Zehend-Gefällen, auf dem Königs-Boden, nichts weiters, als die bei der *Secularization* der

Bischöflichen Güter mit in den *Fiscum* gefallene zwo *Quarten* in dem Kleinschelker *Decanat*, u. die einzige sogenante *Bathoreanische Fiscal-Quarte*. Eine sichere Anzeige daß die Kleinschelker Geistlichen im Besitz der zwo *Quarten*, und die übrigen Pfarrer im Genuße ihrer drey oder vier *Quarten*, geblieben.

Die Burtzländer und *Szássvároser* Pfarrer, hatten keinem Fürsten zu eine ihrer *Zehend-Quarte* verpachtet, sie wurden daher in dem *Bathoreanischen Privilegio* ausgenommen, und ihnen sind in demselbigen die ganzen *Zehenden* zugesichert worden. Der Fürst *Rakotzi* hat den *Szássvárosern* im Jahr 1671. dieß ihr unverletztes *Zehendreht* bestätigt. Der Fürst *Appaffi* hat sie Anno 1671. zur *Production* dieser ihrer Gerechtsamen Auffordern laßen, aber auch nach genommener Einsicht Ao 1673. sie freigesprochen, und aufs neue bekräftiget.

Diesen erwähnten, und auf dem Königs Boden von allen Zeiten her in Aushebung der *Zehenden* für die Geistlichen sowohl als dem *Fiscus* gewöhnlichen Gebrauch, schärfet ferner auch der Fürst *Michael Appaffi* im Jahre 1676. allen *Zehenden* auf das nachdrücklichste ein, und setzet eine Strafe auf sie, im Fall dieselbigen wider sothanen *Usum* handeln würden.

Auf alle bis her angezogene *Privilegia* und Urkunden, so die Sächsische Geistlichkeit in ihrem *Zehend-Rechte* decken, auf den, nach dem *Bathoreanischen Privilegium*, in Schwange gewesen, und bewiesenen *Usum*, auf die, zwischen dem Herzog von Lothringen³ und dem Fürsten *Apaffi* Ao 1687. gepflogene *Tracktaten*, drucket das geheiligte *Leopoldinische Diplom* im Jahr 1691 das unsterblichste Siegel.

Der hochtseelige Kaiser *Leopold* der Große, bestätigt in erwähntem *Diploma* alle die von Königen und Fürsten sowohl vor als nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn, sowohl *Privat* Personen, als *Communitaeten*, Kirchen, *Parochien* und Schulen verliehene *Privilegien*, *Donationen*, *Collationen*, *Beneficien*, *Zehenden* und Einkünfte, mit dem Zusatze: Daß ein jeder diejenige Einkünfte alle, die er zu der damaligen Zeit besaß und genoß unversehrt auf immer behalten, und genießen sollte. Die heiligen Worte deßelben lauten also: *Confirmamus fidelibus Statibus omnes Hungariae Regum, similiter omnium a tempore separatae ab Hungaria Transsylvaniae ejusdemque Principum Donationes, Collationes, Privilegia, et denique quaevis Beneficia ac bona, sive Privatis, sive Civitatibus ac Communitatibus et Coetibus, sive cuiuscunque ex receptis Religionibus ad dicta Ecclesia Parochiae, vel Scholae - - facta et data, etiamsi aliquando ad aliquam Ecclesiam, Conventum vel Capitulum pertinuerint, ita ut nemo omnino hac occasione in Bonis suis, nec per nos, nec per quemcunque Sacri ordinis virum impetendo aut actionando turbetur, sed unus quisque ea,*

³ Feldmarschall Karl von Lothringen.

quae nunc habet et possidet, in posterum etiam habeat et possideat, secundum dictas Regum et Principum Donationes.

Alle nachfolgende österreichische Monarchen Glorwürdigsten Andenkens, bis auf Euer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Allermildestes und gerechtestes Scepter, haben erwähntes heilige *Leopoldinische Diplom*, in seiner Kraft und Wirkung aufrecht zu erhalten geruhet. Und daher war es kein Wunder, daß auch der Evangelische Sächsische sowie der *Catholische* und *Reformirte Clerus* die Früchte seines so statthaften Zehend-Rechtes, ungestört genoß. [S. 10]

Zwar wurden vor einiger Zeit die Burzländer Geistlichen von dem *Fisco Regio* angefochten, und vor das innländische *Productions* Gericht aufgefordert. Die Frage war: mit was und welchem Rechte diese Burzländer Geistlichen die ganze Zehenden besäßen, u. warum der *Fiscus* nicht auch gleich den übrigen, auf dem *Fundo Regio* eine *Fiscal-Quarte* auszuheben habe. Die Entscheidung des *Productions* Gerichtes ging nach der Willkühr des *Fiscus* unendlich weiter als die Schranken dieser Frage. Sie sprach Ao 1752 den Burzländer Geistlichen drey Zehend *Quarten* ab, und ließ sie, blos in dem Genuße einer einzigen *Quarte*. Dieser Spruch stritte offenbar wieder alle Freiheits und Versicherungs-Briefe des Zehend-Rechtes, und erschütterte die Grundvesten der Sächsischen *Nation*. Er kam vor Euer Majestät geheiligten Thron, und hier fanden die bedrängten Geistlichen, was sie suchten, Schutz, Gnade und Gerechtigkeit. Ein allerhöchstes *Rescript* befahl, im Jahr 1761. dem Königlichen Landes-*Gubernium* diesen *Process* zu untersuchen, und besonders zu erörtern, ob besagte Geistlichen wirklich unter diejenigen gehören, welche nie einem Fürsten einen Theil ihrer Zehenden, in *Arende* gegeben, mithin zu denenjenigen gerechnet wurden, von denen in dem *Bathoreanischen Privilegium* heißet: *Exceptis Territoriis nonnullis, quibus antea integrae Decimae remanserant.*

Euer Majestät haben so wie in tausend andern Fällen, Allhst. dero Geheiligte Liebe zur Gerechtigkeit in diesem *Rescripte* verewiget. Es heißt darinnen: *Longe ab hoc absimus, Fisco nostro aliquid adjicere, quod eidem non competit; e converso veritati, et Justitiae omni tempore, et in omnibus Judicii partibus locum dare propendamus, minimique intendamus ut Privilegiis bene meritae Nationis Saxonicae detrahatur.* - -

Das Königliche *Gubernium* nahm die Sache Ao 1764. vor. Die Partheyen wechselten verschieden Schriften, über der Erörterung des allerhöchst anbefohlenen Punktes. Die Warheit kam, zum Behuf des *Clerus*, nach und nach an den Tag. Aber, der *Fiscus* schob sogleich einen Riegel vor, indem Er Ao 1769 seinen *Procuratorem revocirte*. Statt deßen, daß der

Fiscus nach Maaßgabe der Gesetze die vorgeschützte Fehler seines *Procurators* verbessern sollte, so fand er ein Mittel gleich darauf im Jahr 1770. einen allerhöchsten Urtheilsspruch, welcher das vom *Productions* Gericht Ao 1752. gefällte harte *Deliberat* bestätigt, auszuwirken. Es ist also Euer Majestät angezogenem allergnädigsten *Rescript* vom Jahr 1761. kein Genüge geschehen. Man hat, allerhöchst demselbigen entgegen, diesen Geistlichen, alle Zehenden, bis auf eine einzige *Quarte*, weggenommen, dieser Fall ist vor sie sehr betrübt; aber die Hoffnung und ein unüberwindliches Vertrauen auf Euer Majestät preiswürdigste Gnade und Gerechtigkeit, die sie noch immer von ferne anflehen, tröstet sie noch in der Erwartung, daß die Sache diesem besagtem Allerhöchsten *Rescripte* einförmig und gemäß gehandelt werden wird.

Aber nun komme ich auf einen Zeitpunkt, der für das Ganze Sachsen-Volk und insonderheit für dehren Geistlichen, der allerbetrübtteste ist. Der ganze Sächsische *Clerus* zittert in der Gefahr, ein gleiches Schicksal in dem Verlust seines uralten Zehend-Rechtes zu erfahren.

Der *Fiscus Regius* fing im Jahr 1768. wegen dem Kämmer-Zehenden, welcher von der Zeit des Fürst *Apaffi* den *Parochis* im Hermannstädter Stuhl vom *Statu Seculari* war entzogen worden, mit der Sächsischen *Nation* einen Prozeß an. Da er aber in seinen *Allegatis* seine Forderungen unter dem [S. 11] Titul der sogenannten Kleinen Zehenden, gar zu weit ausdehnete, und selbst in die Rechte des *Clerus* grief; so fand sich dieser verpflichtet, alle Vorsicht zu brauchen, und schlung sich als *Ingerens* gesetzmäßig in sothanen Prozeß. Das *Productions* Gericht sprach den *Secularibus* besagte Zehenden ab, erkannte aber die *Inaersion* des *Clerus* vor *legitim*. Dieser Spruch wurde vor Euer Majestät geheiligten Thron *appellieret*, kaum war dieses geschehen, so ging der *Fiscus* einen Nebenweg, und fing im Jahr 1771 wider die Sächsische Geistlichkeit, unter dem angenommenen *Titul* der großen Zehenden, einen neuen Prozeß an, in welchem er das Recht auf drey Zehend Quarten vor sich zu behaupten, und den *Clerum* auf den Genuß einer einzigen *Quarte* herunter zu setzen suchte. Der *Clerus* wurde genöthiget zur *Production* zu schreiten. Indeßen legten die Sächsischen *Deputirten* Weltlichen und Geistlichen Standes Ao 1772. den *appellirten Prozeß* zu Euer Majestät geheiligten Füßen. Hier fiel die Allerhöchste Entscheidung so aus:

Das *Privilegium Bathoreanum* von Ao 1612 und mit ihm der in dem nehmlichen Jahre verfertigte *Diaetal Articul* gleiches Inhalts sollte zur Richtschnur und zum Grunde gelegt werden. Ferner, der *Clerus* sowohl, als auch der *Fiscus Regius* solle den *Usum*, nach 1612 an beweisen, und der *Fiscus Regius* solle dazu noch die *Fiscal-Zehend-Register* hervorzeigen, woraus denn deutlich und sicher erhellen müße, wie viel Quarten von Zehend-Gefällen dem

Clerus, und wie viel dem *Fisco Regio* Kraft dieses angezogenen *Privilegiums*, des erhärteten *Usus*, u. der *Fiscal-Register* zukommen. Die Worte dieser Allergerechtesten Entscheidung von Ao 1773. lauten also: *Privilegium porro Bathoreanum simpliciter pro cassato et annullato, ut Deliberatum Fori Productionalis innuit, haberi nequit, quia tamen idem Privilegium, qua in parte, relate ad perceptionem Decimarum pro Clero usu roboratum fuerit, ex usu vetusto ipsamque anno 1612 interventam restitutionem , erui deberet eo magis, quod in Decimis Fisco et Clero praestandis, citatus Articulus per expressum statuat, eum qui a restitutione vigeat, usum, observandum esse, usus vero iste post restitutionem vigens ex Actis Processualibus non erueretur eapropter relate at hoc objectum, excepto Districtu trans fluvium Kukullö sito processus pro continuatione elucubrationeque praedeclarati usus, ea cum inviacione remittendus deciditur, ut a tempore Restitutionis Decimarum per Privilegium Bathoreanum Clero Saxonico factae usum circa Decimas, qua in rata Fisco et Clero praestitas, non modo ingerens Clerus, sed praeque Actor Fiscus Regius dilucidare, et probare, insuper autem Regestra ex praescripto citato articuli 4^{ti} confici debentia, prout exstare supponuntur, producere teneatur.*

Diese Allerhöchste Entscheidung ist der Ring in der Kette der Geschichte vom Zehend-Rechte, der Sächsischen Geistlichen auf dem Königs-Boden, der Kette, welche vom geheiligten Thron Euer Majestät viele Jahrhunderte in die älteste Zeiten zurückgehet, und daßelbige Zehend Recht, in seiner Kraft zusammen hält. Sie weiset beide streitende Partheien auf die *Fiscal Register* und den *Usus* nach Ao 1612, welche die *Rata* der Zehend Gefälle, vor den *Fiscus* sowohl, als auch vor den *Clerus* richtig richtig [!] bestimmen. Dieser *Usus* sammt *Fiscal Registera*, ist an das *Privilegium Bathoreanum* [S. 12] gekettet. Das *Bathoreanum* redet ausdrücklich von einer einzigen *Quarte* vor den *Fiscus*, und von drey *Quarten* vor den *Clerus*, mit Ausnahme derer Geistlichen, die nie eine *Quarte* denen Fürsten verpachtet hatten. Es bezeichnet die Zehend Gefälle nach ihren Gattungen ausdrücklich, und setzet noch überhaupt dazu, *et rerum et terra nasentium et decimari solitorum*. Dies *Privilegium Bathoreanum* beziehet sich ferner auf die Freiheits und Versicherungs Briefe der Könige und Fürsten, über dem *Parochial* Zehend-Rechte, nach und vor der *Secularization* der Bischöflichen, und einiger *Conventual* Einkünfte; Gleichsam Glied zu Glied, bis auf die Zeiten des Königes *Andreas* Ao 1224. in dem Berufenen *National Privilegium*.

Wenn man diese Kette der Zehend Geschichte vor Augen hat, so kann man in Wahrheit nicht begreifen, wie und warum der Königliche *Fiscus* so willkürlich und gewaltsam mit den Sächsischen Geistlichen gehandelt hat.

Man kann nicht begreifen, aus was vor einem Grunde der *Fiscus Regius* berechtigt gewesen, den Sächsischen *Clerus* zur *Production* zu nöthigen. Euer Majestät haben, bey Aufstellung des *Productions*-Gerichtes, alle *Fiscal* Anforderungen, blos in die Zeiten nach dem *Epochal* Jahr 1588. eingeschränket. Diejenigen Güter also, welche nach diesem *Epochal* Jahre, von den Fürsten dem K. *Fisco* entrißen, u. an jemanden vergeben worden, sind die einzigen bestimmten Gegenstände der *Production*. Alle übrigen, welche vor dieser *Epoche*, von rechtmäßigen Königen und Fürsten an jemanden verliehen worden, sind davon frey. Das Gesetz *Approb. Constit. P. 2. §. 10. Art: 5.* und *P. 2. Lit. 8. Art. 1.* schreiben dieses ausdrücklich vor, und beide schreiben vor den *Clerus*, der vor der vestgesetzten *Epoche*, in seinem von allen rechtmäßigen Königen und Fürsten *privilegirten* Besitz der Zehenden, Jahrhunderte hindurch gestanden ist.

Man kann nicht begreifen, wie das *Productions*-Gericht *Ano 1774* auf so unzureichende Gründe und so falsche Schlüße des K. *Fiscus*, ein *Deliberat* hat bauen können, welches dem *Clerus*, aus den großen Zehenden, drey *Quarten*, so er gegenwärtig genießet, abspricht.

Nur zween Hauptgründe sind es, welche der *Fiscus* willkührlich angenommen, und worauf sich dies *Deliberat* stützet.

Erstlich wird darinnen behauptet, drey Zehend-Theile aus den Sächsischen *Parochien* auf dem Königs-Boden, seihen lange vor der Religions-Aenderung, unter die Erzbischöffe /:den einen von Gran den andern von *Kalocza*:/ den einzigen Bischoff in Siebenbürgen, und unter die Pröbste vertheilet gewesen, so daß den *Plebanis* nur der vierte Theil zu gute gekommen sey.

Andertens: wären *Anno 1556* die besagte drey Theile dieser *Praelaten*, durch die *Secularization* in den K. *Fiscum* gefallen. Aber die angezogene Geschichte weiset klar aus, daß weder das eine, noch das andere wahr sey, die Zehenden auf dem Königsboden sind nie unter die *Praelaten* [S. 13] getheilet gewesen, sie sind auch nicht *secularizirt* worden. Selbst das Bischöffliche *Register*, so der *Fiscus* angezogen hat, enthält, außer den zweoo *Quarten*, die der *Albenser* Bischoff eigenmächtig den *Parochis* im Kleinschelkner *Decanat* abgerißen hatte, und die bey der *Secularization* dem *Fiscus* zufielen, und außer dem mit *secularizirten Cathedratischen Census*, den der Sächsische *Clerus*, theils dem Erzbischoffe von Gran, theils dem Siebenbürgischen Bischoffe zu zahlen hatte, keine einzige Spur von derley Zehend Gefällen. Und das *Bathoreanische Privilegium*, redet blos von einer einzigen *Quarte*, die vormals dem Fürsten verpachtet war, und nun ohne *Arende* dem königl. *Fiscus* ergen würde.

Die übrigen Gründe, worauf dies *Deliberat* des *Productions* Gerichtes gebauet ist, gehn auf die Umstürzung des *Bathoreanischen Privilegiums* vom Jahr 1612. und auf den in eben diesem Jahre vestgesetzten *Diaetal Articul*. Aber Euer Majestät haben, in Allerhöchst dero Entscheidung im Prozeße der kleinen Zehenden, beides, sowohl dieses *Privilegium* als auch besagten *Diaetal-Articul*, aufrecht zu erhalten und zur Richtschnur der Zehend-Sache zu setzen geruhet.

Da nun dieses *Deliberat* des *Productions*-Gerichtes und alle *Acten* des *Prozesses*, endlich nach vielen, von Seiten des *Fiscus* eingestreuten Verzögerungen vor Euer Majestät Trohn liegt, vor dem Thron, den Wahrheit, Gerechtigkeit, und Gnade heiligt, da alle unstatthafte und unzureichende Gründe des *Fiscus* keinen Bestand haben; da die älteste Geschichte von der Zeit des Königes *Andreas* des zweiten, viele Jahrhunderte hindurch, vor uns reden; da die Freiheits und Versicherungs Briefe der Könige und Fürsten wider den *Fiscus Regius* zeigen, und auf unsrer Seite sind, da die Geschichte der *Secularization* vielmehr unser Zehend-Recht bestätigt, als daß sie das selbige schwächen sollte; da das *Bathoreanische Privilegium* und der *Diaetal-Articul* vom Jahr 1612. die Landes Gesetze der mehr als anderthalbhundertjährige *Usus*, in Aushebung der Zehend Gefälle, nach dieser Zeit, bis auf den heutigen Tag uns schützen; da selbst die dem Königl. *Fiscus* von Euer Majestät zu dreymalen Allerhöchst anbefohlene Hervorzeigung der *Fiscal-Register*, der Wahrheit und uns zu Statten kommen würden, wenn er sie hervorlangen sollte; so lebet die bedrängte und zu Boden gestürzte Sächsische Geistlichkeit gleichsam wieder auf. Alle ängstliche Furcht, weiter ungerecht und partheiisch behandelt zu werden, weicht. Und wir warten mit zuversichtlichem Vertrauen auf Euer Majestät allgerechteste und höchst mütterliche Entscheidung, welche der armen Geistlichkeit ihr weniges Brot, und der ganzen Sächsischen *Nation* ihre uralte Freiheit, als eine unschätzbare Wohlthat, wieder schenken kann.

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1770-0-0-1.pdf>
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.